



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2025

10.01.2025

Nr.: 03

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2025 | S. 34 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet am Landhoof Heidehaus“ der Gemeinde Aukrug gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB | S. 36 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in der Gemeindevertretung Hohenwestedt | S. 37 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2025 | S. 38 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2025 | S. 40 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2025 | S. 42 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2025 | S. 44 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Andrea und Axel Marcinkowski | S. 46 |

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für den Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 669), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) sowie § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 04. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.584.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.566.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 17.300,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.377.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.122.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.841.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.169.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.841.200,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 9,91 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 1.830.000,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage.

Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach §§ 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 20.12.2024

gez.

(L.S.)

Jörg Hommel
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Aukrug

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet am Landhoof Heidehaus“ der Gemeinde Aukrug gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Aukrug hat in der Sitzung am 18.12.2024 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet am Landhoof Heidehaus“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet östlich der Straße „Schäferkoppeln“ und südlich der B430 (Flurstück 23, Flur 10, Gemarkung Homfeld) beschlossen. Planungsziel ist die Erweiterung des vorhandenen Betriebes.

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug Geltungsbereich (türkis umrandet)



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 08.01.2025
Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag
gez. Celina Albrecht

Amtliche Bekanntmachung

Nachrücken einer Gemeindevertreterin

Durch das Ausscheiden der Gemeindevertreterin Anita Lenter ist deren Sitz in der Gemeindevertretung Hohenwestedt neu zu besetzen. Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächste Bewerberin auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Frau Susanne Lang
Bürofachkraft
geb. 1984
24594 Hohenwestedt
(Nr. 6 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 11.01.2025 und endet am 11.02.2025. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindevahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 08.01.2025

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindevahlleiter

gez.

Klug

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-Holst. S. 404) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I S. 108) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.502.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.610.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -108.000,00 EUR |
| eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von | 108.000,00 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.483.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.485.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 125.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

5,79 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	253 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	374 %
(2) Gewerbesteuer	347 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Osterstedt, den 03.01.2025

gez.

(L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-Holst. S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.381.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.402.200,00	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-21.000,00	EUR
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	21.000,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.367.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.288.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	55.200,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

4,05 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	267 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	306 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Nienborstel, den 03.01.2025

gez.

(L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	541.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	579.900,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-38.600,00 EUR
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	38.600,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	538.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	552.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	320.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,25 Stellen.
§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Arpsdorf, den 03.01.2025

gez.

(L.S.)

Kerstin Gertz
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I S. 108) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.301.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.592.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -291.400,00 EUR |
| eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO | |
| zum Haushaltsausgleich von | 291.400,00 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme | |
| der Ausgleichsrücklage von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.222.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.331.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 114.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,02 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	296 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	412 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Padenstedt, den 03.01.2025

gez.

(L.S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Andrea und Axel Marcinkowski
letzte bekannte Anschrift: 24613 Aukrug, Schmäkoppel 3
Kassenzeichen: 02/169999007200

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 10.01.2025

Im Auftrag

gez. Knudsen